

Betäubungsmittelrecht

Betäubungsmittel (Anlagen I - III des Betäubungsmittelgesetzes) dürfen durch Heilpraktiker weder verschrieben noch abgegeben werden. Dies gilt im übrigen selbst für Cannabis indica D 30.

Betäubungsmittel aus den Anlagen I – III des **Betäubungsmittelgesetz** (*Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln* vom 28.7.1981, BtMG) dürfen durch Heilpraktiker weder verschrieben noch abgegeben werden, da nach § 13 die „in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten“ verschrieben oder „im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden“ können. Dies gilt z.B. selbst für das homöopathische Präparat Cannabis indica D 30. Eine Zuwiderhandlung stellt einen Straftatbestand dar und wird nach § 29 mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Anlage I** Nicht verkehrsfähige Stoffe, die weder verschrieben, verabreicht oder verarbeitet werden dürfen, z.B. Heroin, Cannabis indica u.v.a.
- Anlage II** Verkehrsfähige aber nicht verschreibungsfähige Stoffe. Die Stoffe dürfen verarbeitet und in Bestimmten festgelegten Konzentrationen Teil eines Arzneimittels sein, z.B. Opium, Codein.
- Anlage III** Verkehrsfähige und verschreibungsfähige Stoffe, z.B. Barbiturate, Narkotika u.v.a.